



Aufgrund der Art. 22 Abs.2 und Art. 26 Abs.1 (KommZG) i.V. m. Art. 23 und 24 der GO für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband „Sing- und Musikschule Westallgäu“ folgende

Satzung

für die „Sing- und Musikschule Westallgäu“:

Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung im Sinne des Strukturplanes des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM). Sie erfüllt die Anforderungen der „Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule“ (Sing- und Musikschulverordnung) hinsichtlich des fachlichen Aufbaus, der Grundfachverpflichtung für Kinder im Vor- und Grundschulalter, der Fächerbreite im Instrumentalunterricht, der Qualifikation und des Beschäftigungsverhältnisses des Lehrpersonals, Ordnung des inneren Betriebs und der sozialen Gebührengestaltung. Sie berücksichtigt insbesondere die Aussagen der kommunalen Spitzenverbände in ihren Leitlinien und Hinweisen zur Musikschule und orientiert sich an den Ausführungen des KGSt-Gutachtens Musikschule.

§ 1 Name, Sitz, Schulträger

Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung in der Organisationsform eines kommunalen Zweckverbandes. Sie führt die Bezeichnung „Sing- und Musikschule Westallgäu“. Träger sind die Mitgliedsgemeinden und der Landkreis Lindau.

§ 2 Auftrag

Die Musikschule ist eine öffentliche Bildungseinrichtung in der kommunalen Bildungslandschaft und nimmt in diesem Rahmen die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge wahr. Sie erfüllt einen eigenständigen Bildungsauftrag in der außerschulischen Musikerziehung und kann mit Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen sowie weiteren Partnern kooperieren. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Die Musikschule schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Sie pflegt Sing- und Musizierformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.

Die Sing- und Musikschule erfüllt ihre Aufgaben durch ein möglichst umfangreiches Angebot an:

- a) elementarer Musikerziehung in der Grundstufe (musikalische Früherziehung und musikalische Grundausbildung)
- b) instrumentalem Gruppen- oder Einzelunterricht
- c) Bildung von Singklassen und Vokalunterricht in der Unter-, Mittel- und Oberstufe
- d) Ensemblefächern (z.B. Sing- und Spielkreise, Instrumentalgruppen, Orchester, usw.)
- e) Ergänzungsfächern (z.B. Musiktheorie, Rhythmik, Tanz usw.).

§ 3 Aufbau, Angebot, Unterrichtsbedingungen

Der innere Aufbau der Musikschule, das Unterrichtsangebot und die Unterrichtsbedingungen entsprechen der Sing- und Musikschulverordnung sowie dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen und werden in einer Schulordnung, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, niedergelegt.

§ 4 Gebühren

Die Nutzer*innen des Musikschulangebots leisten einen finanziellen Eigenbeitrag zu den Kosten der Musikschule in Form von Gebühren. Diese werden in einer Gebührensatzung festgelegt und nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt.

§ 5 Räumlichkeiten und Ausstattung

Die Mitgliedsgemeinden sorgen für geeignete Unterrichts- und Verwaltungsräume in bedarfsgerechtem Umfang und für die fachgerechte Ausstattung.¹

§ 6 Miet- und Leihinstrumente

Die Musikschule stellt im Rahmen ihrer Bestände Instrumente und Unterrichtsmittel zur Verfügung. Näheres wird in der Gebührensatzung festgelegt.

§ 7 Schulleitung

Die Musikschule wird von einer musikpädagogischen Fachkraft geleitet. Der Schulleiter und sein Stellvertreter werden vom Träger der Musikschule angestellt. Letzterer auf Vorschlag des Schulleiters.

Der Leitung obliegen²

1. die Vertretung der Musikschule im übertragenen Rahmen und die ständige Kontaktpflege zu den Akteuren in der kommunalen Bildungslandschaft,
2. die musikalisch-pädagogische Leitung, insbesondere
 - a) Verantwortung der Lehrstoffe, -inhalte und -methoden
 - b) Führung des Kollegiums
 - c) Beratung von Schüler*innen und Eltern
 - d) Entwicklung von Angebotsformen
 - e) fachliche Information und Weiterbildung
 - f) künstlerische Aktivitäten
3. die organisatorische Leitung, insbesondere
 - a) Einteilung der Lehrkräfte (ggf. durch Vereinbarung) und Erstellung/Genehmigung des Stundenplanes

¹ Vgl. Gutachten Musikschule, KGSt[®]-Gutachten Nr. 1, 2012, KGSt Köln

² Vgl. Gutachten Musikschule, KGSt[®]-Gutachten Nr. 1, 2012, KGSt Köln – Leistungsentgelt an öffentlichen Musikschulen – Empfehlungen des Verbandes deutscher Musikschulen zu § 18 TVöD (VKA), 2007

- b) Auswahl und Vorschlag für die Bestellung des Lehr- und Verwaltungspersonals
- c) Überwachung des Schulbetriebs
- d) Aufstellung und Vollzug des Haushaltsplans
- e) Planung und Ausgestaltung von Kooperationen
- f) Planung und Durchführung von Veranstaltungen
- g) Öffentlichkeitsarbeit
- h) Statistik, Analyse und konzeptionelle Planung
- i) die Verantwortung für das Qualitätsmanagement

§ 8 Lehrkräfte

An der Musikschule unterrichten Lehrkräfte, die ein musikpädagogisches Fachstudium abgeschlossen haben oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen. Sie werden vom Träger der Musikschule verpflichtet. Für die Verpflichtung von Lehrkräften hat die Schulleitung ein Vorschlagsrecht. Die Aufgaben der Lehrkräfte werden in einer Dienstanweisung näher geregelt bzw. einzelvertraglich vereinbart.

§ 9 Vergütung

Die Vergütungen richten sich nach den gesetzlichen bzw. tarifvertraglichen Regelungen für kommunale Musikschulen und den ergänzenden Regelungen des Trägers sowie den vertraglichen Vereinbarungen.

§ 10 Fort- und Weiterbildung

Die Lehrkräfte der Musikschule sollen sich laufend über neue Entwicklungen im Bereich der Musikerziehung informieren. Zur Sicherung und Verbesserung des Unterrichtsniveaus kann der Träger Leitung und Lehrkräfte für die Teilnahme an Veranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung freistellen und/oder dafür Zuschüsse gewähren. Dabei können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Obergrenzen festgelegt werden. Für angeordnete Fort- und Weiterbildung ist die angestellte Lehrkraft vom Unterricht freizustellen.

§ 11 Verwaltung

Für die Verwaltung der Musikschule wird geeignetes Fachpersonal bestellt.

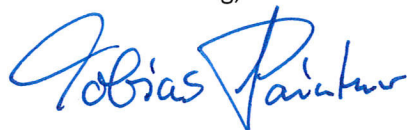
§ 12 Unterstützende Gremien

Zur Unterstützung der Musikschularbeit und zur Wahrung der Interessen von Schülern und Erziehungsberechtigten können Vereinigungen wie Elternvertretung, Förderverein oder Stiftung gebildet werden.

§ 13 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am 01.10.2021 in Kraft.

Weiler-Simmerberg, den 20.05.2021



(Tobias Paintner)

Zweckverbandsvorsitzender

Anlage:

- Schulordnung

Literaturhinweise:

- Gutachten Musikschule – KGSt[®]-Gutachten Nr. 1, 2012, KGSt Köln
- Strukturplan des VdM – Der Weg zur Musik durch die Musikschule, 2009, Verband deutscher Musikschulen e.V.
- Die Musikschule Leitlinien und Hinweise, 2010, Deutscher Städtetag, Deutscher Landkreistag, Deutscher Städte- und Gemeindebund